

Kanton Zürich

# Regionaler Richtplan Region Glattal

## Teilrevision 2021

Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Verabschiedet von der Delegiertenversammlung der ZPG  
am 7. Dezember 2022

Beschluss des Regierungsrates  
vom 13. März 2024  
(RRB Nr. 257/2024)

Herausgeberin:

Zürcher Planungsgruppe Glattal

Bearbeitung:

Planpartner AG

Obere Zäune 12, 8001 Zürich

Tel. 044 250 58 80 / [www.planpartner.ch](http://www.planpartner.ch)

Michael Ziegenbein, Dipl. Ing. (TU) Stadt- u. Regionalplanung [mziegenbein@planpartner.ch](mailto:mziegenbein@planpartner.ch)

Tinus Trottmann, BSc FHO in Raumplanung [ttrottmann@planpartner.ch](mailto:ttrottmann@planpartner.ch)

TEAMverkehr.zug AG (Teil Verkehr)

Zugerstr. 45, 6330 Cham

Tel. 041 783 80 60 / [www.teamverkehr.ch](http://www.teamverkehr.ch)

Oscar Merlo, dipl. Bauingenieur ETH/SVI/REG A [merlo@teamverkehr.ch](mailto:merlo@teamverkehr.ch)

Flurin Casanova, BSc FHO in Raumplanung, Verkehrsingenieur [casanova@teamverkehr.ch](mailto:casanova@teamverkehr.ch)

Druck:

beeinDRUCKEN AG, Industriestrasse 8, 6300 Zug, Schweiz

Bezugsquelle:

Sekretariat ZPG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Tel. 044 802 77 77

Download: <http://zpg.ch/richtplan>

# Einleitung

Die öffentliche Auflage und Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger zur Teilrevision 2021 des regionalen Richtplans Glattal wurde vom 8. April bis zum 7. Juni 2022 durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung haben sechs Verbandsgemeinden und sechs Nachbarregionen eine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen Einwendungen von insgesamt sechs Privatpersonen, Firmen und Organisationen ein. Darin enthalten waren 23 Anträge und Empfehlungen und 7 Hinweise oder Bemerkungen von 8 Einwendenden inkl. Verbandsgemeinden und Nachbarregionen (öffentliche Auflage = 6, Anhörung = 2). Verschiedene Anliegen konnten berücksichtigt werden und haben zu entsprechenden Änderungen im Richtplantext und / oder den Richtplankarten geführt. Diese sind im vorliegenden Bericht nicht aufgeführt.

Einzelne Anträge bezogen sich auf Festlegungen / Themen, welche nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung sind, sondern Gegenstand übergeordneter Planungsinstrumente (z.B. kantonaler Richtplan). Sie konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Andere Einwendungen stellten wesentliche Grundsätze und Zielsetzungen des regionalen Richtplanes in Frage, deren Berücksichtigung eine grundlegende Neuausrichtung der regionalen Planungsabsichten zur Folge hätte. Sie konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Verschiedene Einwendungen konnten nicht berücksichtigt werden, da klare Handlungsanweisungen der kantonalen Verwaltung diesbezüglich keinen Anordnungsspielraum lassen.

Die Anträge aus den Einwendungen wurden vom Vorstand der regionalen Planungsgruppe Glattal geprüft. Die Einwendungen sowie deren Behandlung und daraus resultierende Lösungsansätze wurden gemeinsam vom Vorstand und den Delegierten an verschiedenen Anlässen vorberaten. Die Delegiertenversammlung der regionalen Planungsgruppe Glattal hat die Teilrevision 2021 des regionalen Richtplans am 7. Dezember 2022 verabschiedet. Mit dem anschliessenden Beschluss des Vorstands zur Verabschiedung wird dem Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt, die Teilrevision 2021 des regionalen Richtplans Glattal gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG nach Ablauf der Referendums- und Beschwerdefrist festzusetzen.

Dieser Bericht befasst sich mit den nicht und teilweise nicht berücksichtigten Einwendungen. Es wird dargelegt, welche Anträge an die regionale Planungsgruppe Glattal gerichtet wurden und weshalb diese Anträge nicht berücksichtigt werden konnten. Thematisch gleiche Anträge sind im vorliegenden Bericht zusammengefasst. Die Struktur orientiert sich an der Kapitelstruktur des Richtplantextes.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Einwendungen.....</b>	<b>5</b>
<b>2 Siedlung .....</b>	<b>6</b>
<b>Kapitel 2.7 Gebiete mit Zulässigkeit Hochhäuser .....</b>	<b>6</b>
<b>3 Landschaft .....</b>	<b>7</b>
<b>Kapitel 3.7 Landschaftsschutz.....</b>	<b>7</b>
<b>Kapitel 3.10 Freihaltegebiete.....</b>	<b>7</b>
<b>4 Verkehr .....</b>	<b>8</b>
<b>Kapitel 4.2 Strassenverkehr .....</b>	<b>8</b>
<b>Kapitel 4.3 Öffentlicher Personenverkehr.....</b>	<b>8</b>
<b>Kapitel 4.4 Fuss- und Veloverkehr .....</b>	<b>9</b>
<b>Kapitel 4.7 Güterverkehr.....</b>	<b>11</b>

# Allgemeine Einwendungen

## **Alle Richtplankarten**

*Jemand beantragt, den im regionalen Richtplan dargestellten geometrischen Verlauf des neuen Brüttenertunnels mit den aktuellen Gleisprojektplänen der SBB abzugleichen da diese nicht übereinstimmen.*

Die Darstellung des Brüttenertunnels stammt aus dem kantonalen Richtplan, dieser unterliegt der Kompetenz des Kantonsrates. Der Region fehlt die Kompetenz die Darstellung des Brüttenertunnels von sich aus anzupassen – sie ist auf die vom Kanton bereitgestellten Datensätze angewiesen. Der Antrag ist im Rahmen einer Revision des kantonalen Richtplans zu stellen und kann daher im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des regionalen Richtplans nicht berücksichtigt werden und.

## 2 Siedlung

### Kapitel 2.7 Gebiete mit Zulässigkeit Hochhäuser

**Eignungsgebiete für Hochhäuser: Nr. 10 Bahnhofsgebiet, Schwerzenbach; Nr. 11 Zürcherstrasse bis Bahnhof Schwerzenbach / Volketswil, Volketswil und Nr. 12 Industrie-  
strasse, Volketswil**

*Jemand beantragt auf die Bezeichnung von «Eignungsgebiete für Hochhäuser» im Handlungsraum urbane Wohnlandschaft (Gebiete 10, 11 und 12) zu verzichten. Vermisst werden ein übergeordnetes regionales städtebauliches Gesamtkonzept sowie der Eintrag respektive die Weiterführung der Schmalspurbahn in dieses Gebiet, als planerische Voraussetzung für die Ausscheidung von Hochhausgebieten.*

Die betreffenden Einträge stammen aus der Gesamtrevision 2018 – sie sind nicht Teil der aufgelegten Teilrevision 2021 und unterliegen der Planbeständigkeit. Die Region hat mit dem RegioROK (Hauptbericht Fassung 2017 und Zusatzberichte 2011, inkl. Hochhauskonzept) ein regionales Gesamtkonzept erarbeitet und dieses im Rahmen der Gesamtrevision 2018 in den RRP überführt, welcher neben der Glattalbahn auch Räume entlang der S-Bahn-Achsen als potenzielle HH-Entwicklungsachsen festsetzt.

## 3 Landschaft

### Kapitel 3.7 Landschaftsschutz

#### **Kantonales Landschaftsschutzgebiet Greifensee**

*Jemand beantragt das Kapitel «Landschaft» derart zu ergänzen, dass innerhalb des kantonal bezeichneten Landschaftsschutzgebietes Greifensee Gemüseanbau untersagt wird. Zudem seien in der Karte entsprechende «Ausschlussgebiete für Gemüseanbau» zu bezeichnen. Ein Blick auf den Perimeter der Schutzverordnung zum Greifensee zeige, dass ein äusserst intensiver, stark gedüngter Gemüseanbau betrieben werde. Die bestehenden Gewässer würden zusätzlich belastet und Plastikfolien überspannen grosse Flächen und beeinträchtigten dadurch das Landschaftsbild stark.*

Beim Landschaftsschutzgebiet Greifensee handelt es sich um eine Festlegung aus der kantonalen Richtplanung. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung geschieht über die Verordnung zum Schutz des Greifensees vom 3.3.1994 (inkl. den Änderungen vom 18.2.1998, 2.4.2003 und 21.4.2006). Deren Vollzug liegt in der Verantwortung der Baudirektion – diese erteilt Bewilligungen und befindet über Ausnahmen. Die Region hat diesbezüglich keinerlei Kompetenz.

### Kapitel 3.10 Freihaltegebiete

#### **Freihaltegebiet innerhalb Katzenseeschutzzone**

*Jemand beantragt, die vom Kanton südlich der Katzenrütistrasse innerhalb der Katzenseeschutzzone festgelegte frei zu haltende Zone sei auch nördlich der Strasse durch die Region im Richtplan festzuhalten. Dadurch sollen die Bauernbetriebe in der Katzenrütli selbst erhalten und keinesfalls ausgesiedelt werden.*

Das angesprochene kantonale Freihaltegebiet befindet sich in der Gemeinde Regensdorf und damit in der Nachbarregion Furttal. Die Region Glattal kann daher nicht über eine allfällige regionale Erweiterung nördlich der Rümlanger- / Katzenrütistrasse befinden.

Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung des Katzenseeschutzgebietes geschieht über die Verordnung über den Schutz der Katzenseen vom 16.12.2003. Deren Vollzug liegt in der Verantwortung der Baudirektion – diese erteilt Bewilligungen, zu baulichen Nutzungen und zur Bewirtschaftung, und befindet über Ausnahmen. Die Region hat diesbezüglich keinerlei Kompetenz.

Freihaltegebiete sind grundsätzlich dauernd von Bauten und Anlagen freizuhalten. Die Festlegung eines regionalen Freihaltegebiets wäre also nicht im Sinne der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe und damit auch nicht im Interesse des Antrags.

Die angesprochenen Landwirtschaftsbetriebe befinden sich ausserhalb des kantonalen Siedlungsgebiets und wurden in der Nutzungsplanung als kantonale Landwirtschaftszonen ausgeschieden. Darin befindliche Landwirtschaftsbetriebe sind nicht von einer allfälligen Verdrängung bedroht.

## 4 Verkehr

### Kapitel 4.2 Strassenverkehr

#### **Regionale Verbindungsstrasse**

*Jemand beantragt, die Hölzliwisenstrasse in Volketswil ab Industriestrasse (inkl. Teilabschnitt Grossrietstrasse bis zur Gemeindegrenze von Uster) als best. regionale Verbindungsstrasse zu bezeichnen. Sollte die geplante Strassenfortführung bis zur Zürichstrasse nicht kommen, würde eine Verbindungslücke im reg. Strassennetz entstehen. Mit der Aufnahme der Hölzliwisenstrasse im regionalen Richtplan würde sich für Volketswil eine Rückfallebene ergeben.*

Im aktuellen regionalen Richtplan Oberland (Teilrevision 2020) ist das Vorhaben zur Verlängerung der Greifenseestrasse festgesetzt. Es liegen keine neuen Grundlagen vor, welche eine Anpassung bzw. Ergänzung des regionalen Strassennetzes in diesem Perimeter rechtfertigen.

#### **Umgestaltung Strassenraum**

*Jemand beantragt, den Eintrag auf der Industriestrasse in Volketswil mit einem kurzfristigen Vorhaben zur Umgestaltung des Strassenraums zu überprüfen.*

Das Betriebs- und Gestaltungskonzept auf der Industriestrasse wurde in zwei Abschnitte unterteilt. Die Planungen im westlichen Abschnitt in Richtung Bahnhof Schwerzenbach sind weit fortgeschritten und sollen bald umgesetzt werden (Baustart frühestens 2025). Der östliche Abschnitt ist von der Realisierung der Neuen Greifenseestrasse abhängig. Hier liegen aktuell keine neuen Informationen zum weiteren Vorgehen seitens Kanton vor. Der Eintrag zur Umgestaltung des Strassenraums bezieht sich auf einen kurzen, im Westen liegenden Abschnitt der Industriestrasse mit kurzfristigem Realisierungshorizont. Die ZPG prüft im Rahmen der nächsten Teilrevision, ob neue Grundlagen vorliegen und der Eintrag in zwei Abschnitte mit unterschiedlichen Realisierungshorizonten (Abschnitt West kurzfristig, Abschnitt Ost offen) unterteilt werden soll.

### Kapitel 4.3 Öffentlicher Personenverkehr

#### **Glattalbahnerverlängerung**

*Die Gemeinde Bassersdorf fordert, dass sich die ZPG im Rahmen der Revision des kantonalen Richtplans für den Erhalt der Glattalbahnerverlängerung zwischen Bassersdorf und Dietlikon einsetzen soll.*

Die Glattalbahnerverlängerung ist nicht Gegenstand der Teilrevision 2021. Die ZPG hat das Begehren im Rahmen der Stellungnahme zur Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2020 als Antrag eingebracht.

#### **Glattalbahnerverlängerung**

*Jemand empfiehlt, den Eintrag zur Glattalbahnerverlängerung zwischen Bassersdorf und Dietlikon gem. Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplan aus der regionalen Richtplankarte zu streichen.*

In der regionalen Richtplankarte und im Richtplantext werden die zurzeit noch rechtskräftigen übergeordneten Inhalte abgebildet. Sollte der geplante Zusammenschluss der Glattalbahn mit Erlangen der Rechtskraft der Teilrevision 2020 aus dem kantonalen Richtplan gestrichen werden, ist das Element auch aus dem regionalen Richtplan zu entfernen.

## **Haltestelle**

*Mehrere Einwendende beantragen, den Eintrag Nr. 14 zum Bahnhof Schwerzenbach im regionalen Richtplan zu streichen.*

Der regionale Richtplan legt wichtige Haltestellen des öffentlichen Verkehrs fest. Bei Bedarf werden diese Einträge mit geeigneten Massnahmen / Vorhaben ergänzt. Der Bahnhof Schwerzenbach ist mit einem kurzfristigen Vorhaben zur Aufwertung der Haltestelle zur multimodalen Drehscheibe (Bushof in Planung) bezeichnet. Der neue Bushof ist seit Ende 2017 in Betrieb. Der entsprechende Verweis stammt aus der Totalrevision und ist nicht mehr aktuell. Die ZPG streicht den Eintrag zur Haltestelle nicht aus dem Richtplan, aber passt in redaktionell an die aktuellen Gegebenheiten an.

## **Abschnitte / Knoten mit Bedarf für Buspriorisierung**

*Die Stadt Zürich beantragt die Aufnahme von vier zusätzlichen Vorhaben zur Buspriorisierung in den regionalen Richtplan.*

- *Dübendorf, Busspur mit Schleuse und MIV-Dosierung auf der Fällandenstrasse*
- *Fällanden, Contra-Flow-Busspur auf der Maurstrasse*
- *Dübendorf, Contra-Flow-Busspur auf der Gockhauserstrasse*
- *Wallisellen, noch zu definierende Massnahmen auf der Neuen Winterthurerstrasse*

Die vier Abschnitte / Knoten mit Bedarf für Buspriorisierungen in Dübendorf, Fällanden und Wallisellen sind im regionalen Richtplan (Eintrag Nr. 17, 18, 30, 34) enthalten. Bei den Einträgen im Richtplantext fehlen jedoch Angaben zum genauen Vorhaben. Die Massnahme und der Realisierungshorizont werden stufengerecht ergänzt.

## **Kapitel 4.4 Fuss- und Veloverkehr**

### **Veloverbindung Glatt**

*Das Amt für Raumentwicklung des Kanton Zürich beantragt, für die Linienführung des Veloverkehrs entlang der Glatt zwischen den Gebieten Tolwäng und Fromatt im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 3250 der Gemeinde Rümlang eine Linienführung zu prüfen, die eine Erhaltung der archäologischen Fundstelle an Ort und Stelle ermöglicht.*

Die neue Linienführung der geplanten Velonebenverbindung wird gemäss dem Renaturierungsprojekt der Glatt festgelegt. Das UVEK hat das Projekt am 18.8.2022 genehmigt. Die konkrete Lage des Veloweges ist aus Sicht der ZPG im Rahmen des Bauprojektes mit der Abteilung Archäologie und Denkmalpflege des Kanton Zürich zu koordinieren. Im Richtplantext wird ein Koordinationshinweis «Archäologie» ergänzt.

### **Veloverbindung Glatt**

*Jemand beantragt, auf die geplante Verlegung der Veloverbindung (Datenblatt Nr. 02-122) im Zusammenhang mit dem Projekt Aufwertung Glatt zu verzichten und den Linienverlauf wie bisher zu belassen. Es sollen vertiefte Abklärungen zur Festlegung der optimalen Linienführung mit der Koordinationsstelle Veloverkehr vom Kanton vorgenommen werden.*

Die neue Linienführung der geplanten Velonebenverbindung wird gemäss dem Renaturierungsprojekt der Glatt festgelegt. Das UVEK hat das Projekt am 18.8.2022 genehmigt. Die genaue Lage und Ausgestaltung des Veloweges wird im Verlaufe der weiteren Konkretisierung des Projektes zu vertiefen sein.

### **Veloverbindung Gebiet Eich**

*Das Amt für Raumentwicklung des Kanton Zürich beantragt, die Verbindung 0a, Rundweg Landschaftsraum Eich, Bassersdorf / Dietlikon / Wangen-Brüttisellen aus dem regionalen Richtplan zu streichen, weil sie einem kommunalen Bedürfnis entsprechen. Die Verbindungen sind auf kommunaler Stufe behördenverbindlich festzulegen.*

Der Rundweg stellt ein wichtiges Umsetzungselement im Konzept des Masterplan Landschaftsraum Eich dar und soll die Fuss- und Veloinfrastruktur im Gebiet Eich stärken. Der Brüttenertunnel ist Auslöser des Masterplan, welcher vom Kanton mit drei Gemeinden zusammen entwickelt wurde. Der Rundweg ist als Teil des Fil Verts zu betrachten und weist im Vergleich mit anderen regionalen Rundwegen (z.B. Greifensee, Flugplatz Dübendorf) aus Sicht der ZPG eine überkommunale Bedeutung auf.

### **Veloverbindung Gebiet Eich**

*Jemand beantragt, die Wegführung des geplanten Rundweges im Bereich Dietlikon Aufwiesen anzupassen, damit der Weg die Bauzone nicht durchschneidet. Der Rundweg sollte vom östlichen Enden der Aufwiesenstrasse zuerst parallel zur Bassersdorferstrasse in nordöstliche und danach in nordwestliche Richtung dem Rande der Bauzone entlang zur Bassersdorferstrasse geführt werden.*

Die Lage des geplanten Rundweges (Loop) wird gemäss dem Masterplan Eich festgelegt. Die Festlegung im Richtplan ist nicht parzellenscharf und es besteht Anordnungsspielraum. Die Linienführung wird im Verlaufe der weiteren Konkretisierung des Projektes zu vertiefen sein.

### **Veloverbindung**

*Jemand weist darauf hin, dass die Personenunterführung und gleichzeitig bestehende Veloverbindung beim Bahnhof Rümlang nicht für den Veloverkehr ausgelegt ist (Fahrverbot) und in ihrer heutigen Ausgestaltung nicht als Veloverbindung genutzt werden kann.*

Der Eintrag stimmt mit dem kantonalen Velonetz überein und stellt die Verbindung zwischen dem Freiraum entlang der Glatt und dem Dorfzentrum von Rümlang sicher. Gemäss kantonalem Velonetzplan besteht in diesem Abschnitt eine Netzlücke. Daher ist der Eintrag im regionalen Richtplan als «geplanter Radweg» bezeichnet.

### **Veloverbindungen**

*Jemand merkt an, dass der Langsamverkehr in Rümlang vor allem in Bereichen von Zentrums- und Wohnzonen (z.B. Oberdorfstrasse, Katzenrütistrasse) mit dem Einführen von Tempo-30-Zonen oder durch bauliche Massnahmen zu fördern sei. Folgende Vorschläge werden angebracht:*

- *Entfernen Grünelemente oder Anpassung Signalisation im Knoten Züriweg / Hörnlistrasse sowie bei der Einfahrt Riedmattcenter*
- *Verbindung Altwii – Flughafen, direkte Linienführung z.B. mit Durchstich des Bahntrasses auf Höhe der Tankanlagen bei Rümlang*
- *Strassenüberquerung Katzenrütistrasse / Chätschstrasse, Einbau Lichtsignalanlage mit «Grün auf Verlangen»*
- *Neuer Fussgängerstreifen im Bereich der Garage Jensen*
- *Bauliche Verbesserungen für Veloweg auf Katzenrütistrasse*

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem Gemeindegebiet von Rümlang sind kommunale Themen und nicht Gegenstand der Teilrevision. Wir empfehlen, die detaillierten Umsetzungsvorschläge mit der Gemeinde zu besprechen.

## **Fuss- und Wanderwege**

*Die Stadt Zürich beantragt, dass Fuss- und Wanderwegnetz der Stadt Zürich durchgängig an das Netz der Nachbarregion anzuschliessen. Gemäss dem regionalen Richtplan Verkehr der Stadt Zürich sind verschiedene Fussverbindungen innerhalb der Region Glattal forzuführen.*

- *Seeackerweg – Horensteinstrasse und Eichriedweg – Horensteinstrasse*
- *Anschluss Köschenrütistrasse Richtung Norden*
- *Lückenschluss Fernsehstudio – Orionstrasse entlang Leutschenbach“*
- *Lückenschluss Katzenschwanzstrasse / Abzweigung Buchrainstrasse – Einmündung Waldmannsgasse / Hermann-Trüb-Weg*
- *Lückenschluss israelitischer Friedhof Binz – Belgenstrasse (Querung Ortsteil Binz)*

Die Verbindung Seeackerweg – Horensteinstrasse und Eichriedweg – Horensteinstrasse befindet sich auf der Regionsgrenze der Stadt Zürich und der Region Glattal. Die Verbindung wird aus Darstellungsgründen jeweils einer Region zugeteilt. Im GIS-Browser ist die Verbindung durchgehend erfasst und dargestellt. Die ZPG empfiehlt, im Zusammenhang mit Planungen / Einträgen auf der Regionsgrenze die Gesamtübersicht zu verwenden. Der Eintrag wird nicht angepasst.

Der Abschnitt Fernsehstudio – Orionstrasse (Leutschenbach) ist im regionalen Richtplan nicht als Fuss- und Wanderweg bezeichnet. Der Abschnitt ist Bestandteil des kantonalen Wanderwegnetzes und wird zur Schliessung der Netzlücke in der Richtplankarte nachgeführt.

Bei den beantragten Lückenschliessungen im Gebiet Köschenrütistrasse, Buchrainstrasse und Beglenstrasse (Ortsteil Binz) handelt es sich um Netzelemente, welche nicht im kantonalen Wanderwegnetz enthalten sind. Eine Aufnahme der Abschnitte in das reg. Fuss- und Wanderwegnetz kann im Rahmen der nächsten Teilrevision 2023 geprüft werden.

Im Ortsteil Binz auf Höhe des israelitischen Friedhofs verläuft auf der Regionsgrenze eine Fuss- und Wanderwegverbindung. Die Verbindung ist in den Richtplankarten der Stadt Zürich und Region Glattal abgebildet und doppelt erfasst. Zwecks Harmonisierung wird die Verbindung aus der Richtplankarte des Glattals entfernt.

## **Kapitel 4.7 Güterverkehr**

### **Anlagen für den Güterumschlag**

*Jemand weist darauf hin, dass die Karteneinträge zu Anlagen mit Güterumschlag von regionaler Bedeutung der Bahnhöfe Kloten und Glattbrugg fehlen und bitten, diese entsprechend zu ergänzen und zu berücksichtigen.*

In der aktuellen Richtplankarte ist der Bahnhof Schwerzenbach und TAR Rümlang als Anlagen mit Güterumschlag von regionaler Bedeutung bezeichnet. Die Anlagen sind schon lange festgesetzt. Es liegen keine Grundlagen vor, welche die Aufnahme von weiteren Anlagen im Richtplan rechtfertigen.